

Unternehmen (Konzessionsinhaber)	Ort/Datum
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Postfach	PLZ, Ort (für Postfach)

Stadt Rheine
 Fachbereich Planen und Bauen
 Klosterstraße 14
 48431 Rheine

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ÖPNV-Pauschale gem. § 11 Abs. 2 OPNVG NRW

Förderjahr_____

Auskunft erteilt (Name)	Telefon-Nr.	Fax-Nr. oder E-Mail
Kreditinstitut, Adresse	BLZ	Kto.-Nr.

A. Fördergrundlagen

1. Fördergegenstand
 gem. Ziffer 3 der Förderrichtlinie ÖPNV

Der Antragsteller versichert, dass er Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer auf dem Gebiet der Stadt Rheine ist.

- Förderung von Maßnahmen im ÖPNV gem. Ziffer 3.1
- Förderung von Infrastrukturmaßnahmen gem. Ziffer 3.2
- Ausgleich für Betriebsleistungen bei Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen gem. Ziffer 3.3

Hinweis: Der Bauausschuss der Stadt Rheine in Abstimmung mit dem Beirat Verkehr der Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH entscheidet für ein Förderjahr bis zum 30.1. des jeweiligen Förderjahres nach freiem Ermessen, welcher Förderbetrag für den jeweiligen Fördertatbestand nach Ziffer 3 zur Verfügung gestellt wird. Die jeweils auf die Fördertatbestände entfallenden Beträge werden auf der Internetseite der Stadt Rheine veröffentlicht.

Vorschläge zu den Fördermaßnahmen gem. Ziffer 3.1 und 3.2 für ein Förderjahr sind spätestens bis zum 30.09. des Vorjahres bei der Stadt Rheine einzureichen. (Mögliche Fördermaßnahmen sind in den Anlagen zur Förderrichtlinie ÖPNV exemplarisch genannt).

2. Ergänzende Angaben

2.1 Bei Fördermaßnahmen gem. Ziffer 3.1 und 3.2
(ggf. Darstellung auf gesondertem Blatt)

2.1.1 Bezeichnung/Beschreibung der Fördermaßnahme:

2.1.2 Voraussichtliche Kosten

Finanzierungsplan

Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit der Ausgaben (Kassenwirksamkeit):			
	Förderjahr	Folgejahr	Bemerkungen
Gesamtkosten			Ohne öffentliche Förderung!
Eigenanteil			
Leistungen Dritter			

2.1.3 Geplanter Durchführungszeitraum

Der Antragsteller erklärt, dass die Durchführung nicht vor Beginn des Bewilligungszeitraumes erfolgt.
Hinweis: Die Möglichkeit der Durchführung vor Bewilligung begründet keinen Rechtsanspruch auf Bewilligung der beantragten Förderung, weder dem Grunde nach noch in bestimmter Höhe.

2.2 Bei Förderung zur Finanzierung von Betriebsleistungen bei Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen gem. Ziffer 3.3

2.2.1 Jahresleistungen im Linien- und Sonderverkehr

(Berechnung und Darstellung der Fahrplankilometer auf gesondertem Blatt)

Der voraussichtliche Anteil an den Gesamtfahrplankilometern im Linienverkehr gemäß § 42 PBefG und § 43 Nr. 2 PBefG für das Förderjahr auf dem Gebiet der Stadt Rheine, der Gegenstand einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nach einem öDA der Stadt Rheine oder eines anderen Aufgabenträgers ist.

Anteil Fahr- plankm

Hinweis: Unterjährige Änderungen der Fahrplankilometer des Verkehrsunternehmens im Laufe eines Förderjahres sind der Stadt Rheine unverzüglich anzuzeigen, zum Ende des Förderjahres ist ein endgültiger Nachweis über die Fahrplankilometer vorzulegen.

B. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass

- ihm die Förderrichtlinie ÖPNV der Stadt Rheine bekannt ist und von ihm beachtet wird,
- die im Antrag einschließlich aller Antragsunterlagen gemachten Angaben vollständig und richtig sind,

- er hiermit den Vertretern des Antragsempfängers, für den Fall der Gewährung von Leistungen nach diesem Antrag zur stichprobenhaften Überprüfung, sofern notwendig ein Zugangsrecht zu seinen Betriebseinrichtungen gewährt,
- er mit der Weitergabe an und Verarbeitung der Daten durch Dritte, deren Hilfe sich die Stadt Rheine zum Zwecke der Zuschussberechnung bedient (Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH), einverstanden ist. Die Stadt Rheine wird auch im Falle der Einschaltung Dritter zur Berechnung der Zuschusshöhe für eine vertrauliche Behandlung der Daten Sorge tragen. Von der Erlaubnis zur Weitergabe an Dritte ausgenommen sind alle Daten, die nicht zur Berechnung der Höhe des Zuschusses erforderlich sind; dazu gehören insbesondere die Daten im Zusammenhang mit den Nachweis des Nichtvorliegens einer Überkompensation.
- er mit der Veröffentlichung der gewährten Zuschüsse im jährlichen Gesamtbericht der Stadt Rheine im EU-Amtsblatt nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) 1370/2007 einverstanden ist.

Der Antragsteller erklärt ferner, dass

- Zuwendungen Dritter nicht beantragt werden bzw. ihm nicht zufließen, oder
- Zuwendungen zu den beantragten Maßnahmen auch bei folgenden Aufgabenträgern beantragt werden oder wurden:

Der Antragsteller erklärt, dass er die Zahlung nicht eingestellt hat und über sein Vermögen kein Insolvenzverfahren unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet worden ist bzw. er keine eidesstattliche Erklärung nach § 807 ZPO (Vorlage eines Vermögensverzeichnisses) abgegeben hat. Er verpflichtet sich, ein unmittelbar bevorstehendes Insolvenzverfahren oder die Beantragung über die Eröffnung eines solchen Verfahrens unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass er die Zuwendungen innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung entsprechend dem Verwendungszweck verwenden muss (Ziffern 7.2, 8.2.5 und 8.6 VV zu § 44 LHO). Andernfalls kann die Zuwendung zuzüglich Zinsen zurückgefordert werden.

Ort/Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift/en
Name/n des/der Unterzeichner/s	

Mit dem Grundantrag vorzulegende Unterlagen	Nachzureichende Unterlagen
1. Erklärung subventionserheblicher Tatsachen 2. Eigenerklärung über die Einhaltung des Nahverkehrsplanes des Kreises Steinfurt 3. Ergänzungsbogen zum Grundantrag (soweit notwendig) 4. Nachweis des aktuellen Konzessionsbestandes im Sinne von §§ 42, 43 PBefG bzw. Art. 2 Nr. 1.1 oder 1.2 der VO (EWG) Nr. 684/92 (einschließlich Nach-	6. Vorlage eines Verwendungsnachweises bis zum 30.5. des auf das Förderjahr folgenden Kalenderjahres - bei Förderungen nach Ziffer 3.2 ist ein Verwendungsnachweis nach Maßgabe der ANBest-P erforderlich 7. Nachweis der Fahrplankilometer im Sinne der Ziffer 4.6 bis Ende des Förderjahres 8. Nachweis des Nichtvorliegens einer

<p>folgeregelung) mit Kenntlichmachung von Gemeinschaftskonzessionen bzw. Nachweis der Betriebsführerschaft</p> <p>5. Benennung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages mit der Stadt Rheine bzw. Vorlage des öDA mit einer anderen örtlich zuständigen Behörde im Sinne der VO 1370/07 (nur bei Fördermaßnahmen gem. Ziffer 3.1 und 3.3 der Förderrichtlinie ÖPNV)</p>	<p>Überkompensation durch Vorlage eines Testats eines branchenerfahrenen Wirtschaftsprüfers bis 30.4. des auf das Förderjahr folgenden Kalenderjahres</p>
---	---

Anlage Erklärung zum
Antrag vom _____

im Zusammenhang mit der
Gewährung einer Pauschale gem. § 11 Abs 2 ÖPNVG NRW

Verkehrsunternehmen: _____

Mir/Uns ist bekannt, dass die beantragten Landeszuwendungen Subventionen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch - StGB – sind (§ 1 Landessubventionsgesetz -SVG NW - vom 24. März 1977 i.V.m, § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz – SubvG - vom 29 Juli 1976, BGBl. I S. 2034, 2037).

Ich/Wir habe(n) von diesen gesetzlichen Bestimmungen Kenntnis genommen und ich bin mir/wir sind uns der Strafbarkeit des Subventionsbetruges bewusst.

- die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung von Bedeutung sind (alle Angaben im Antrag, in den Anlagen sowie in den beigefügten sonstigen Unterlagen),
- die Gegenstand der Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten, des Finanzierungsplans, des Haushalts- oder Wirtschaftsplans, etwaiger Übersichten und Überleitungsrechnungen sind,
- von denen nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 43, 44, 48, 49 VwVfG NW), nach Haushaltsrecht (§ 8 Haushaltsgesetz NW, § 44 Landeshaushaltsordnung) oder nach anderen Rechtsvorschriften die Rückzahlung der Zuwendung abhängig ist,
- die sich auf die Art und Weise der Verwendung eines aus der Zuwendung beschafften Gegenstandes beziehen (§ 3 Abs. 2 SubvG),
- ferner solche Sachverhalte, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen
- Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung (§ 4 SubvG),
- die sich auf die Herausgabe von Subventionsvorteilen beziehen (§ 5 SubvG),
- die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung und die Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid.

Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteiles entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind (§ 3 Abs. 1 SubvG).

Mir/Uns ist bekannt, dass nach den Voraussetzungen des § 264 StGB bestraft werden kann, wer vorsätzlich oder leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Ort/Datum	rechtsverbindliche Unterschrift(en)
Unterzeichner(in)	